

Handyregelung

Die DISZ gibt sich nach eingehender Beratung der Schulgemeinschaft folgende Handyregelung. (Diese Regelung bezieht sich auf Mobiltelefone, internetfähige ipods Smartwatches oder vergleichbare Geräte.)

Unser wichtigstes Ziel ist es, die Schülerinnen und Schüler zu einer verantwortungsbewussten Nutzung digitaler Kommunikations- und Speichermedien (im Folgenden kurz: Handys) zu erziehen. Mit einem Totalverbot solcher Geräte kann dieses Ziel nicht erreicht werden.

Die Lehrerinnen und Lehrer der DISZ sind sich Ihrer Vorbildfunktion bei der möglichst sparsamen Nutzung von Handys bewusst.

Es gelten folgende Regeln:

1. Während des Aufenthaltes auf dem Schulgelände sind Handys aus - oder stummgeschaltet in der Schultasche oder im Spind aufzubewahren. Handys dürfen nicht in Hosentaschen oder anderweitig „am Mann“ getragen werden. Dieses Verbot gilt auch in den Pausen, auch auf den Gängen und insbesondere in den WC-Anlagen.
Bei Verstößen wird das Gerät eingezogen und bei der Schulleitung deponiert. Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern können nur die Erziehungsberechtigten es dort abholen.
2. Die unterrichtende oder aufsichtführende Lehrkraft kann die Verwendung des Handys jederzeit gestatten. Schülerinnen und Schüler, die zu einem unterrichtlichen Zweck ihr Handy benutzen möchten, fragen vorher die Lehrkraft um Erlaubnis und erklären dabei kurz, wozu sie ihr Handy benutzen möchten.
3. Eine zweite Ausnahme besteht für die Schülerinnen und Schüler der 11. und 12. , die in Pausen und Freistunden sowie in Phasen des eigenverantwortlichen Lernens ihr Handy im Klassenzimmer aber nicht auf dem restlichen Schulgelände nutzen dürfen.
4. Die Schülerinnen und Schüler der DISZ werden jährlich/regelmäßig über Fragen der Datensicherheit und der Nutzung sozialer Medien unterrichtet. Dabei werden auch Fragen der Umgangsformen bei der Nutzung von Handys thematisiert.
5. Bezüglich der Ausnahmen unter 2. und 3. gilt:
 - Tondokumente müssen immer mit Kopfhörer abgespielt werden, damit niemand gestört wird.
 - Die rechtlichen Bestimmungen des Jugend- und Datenschutzes müssen von den Schülerinnen und Schülern jederzeit beachtet werden.
 - Das Anfertigen von Bild- und Tonaufnahmen Dritter (Schüler, Lehrer, sonstige Angehörige der Schulfamilie) darf nur mit deren ausdrücklicher Zustimmung erfolgen. Ein Verstoß gegen diese Regel wird nicht nur innerhalb der Schule disziplinarisch sanktioniert, er kann auch zivil- oder strafrechtlich verfolgt werden.
 - Die Schulgemeinschaft mißbilligt es ausdrücklich, wenn Angehörige der Schule in den sogenannten sozialen Netzwerken durch andere Mitglieder der Schulgemeinschaft ausgegrenzt, beleidigt oder herabgesetzt werden. Die Schule wird in Fällen, von denen Sie Kenntnis erlangt, pädagogisch und disziplinarisch vorgehen insbesondere um ihre Schülerinnen und Schüler zu schützen.